

Fahrrad Förderung der Stadt Duisburg

1 Zuwendungszweck

Die Mobilität ist für einen relevanten Teil der Emissionen in Deutschland verantwortlich. Diese Emissionen müssen - ebenso wie auch in anderen Bereichen - deutlich reduziert werden. Innerhalb der Mobilität nimmt der Motorisierte Individualverkehr (MIV) durch Pkw, Motorräder o.ä. aus Emissionssicht eine bedeutende Position ein. Neben den Emissionen verursacht der MIV weitere Probleme wie eine erhöhte Flächenversiegelung (bspw. durch Straßen und Parkplätze) oder Schadstoffemissionen (bspw. Stickoxide, Feinstaub, bodennahes Ozon) die einen erheblichen negativen Einfluss auf das Mikroklima einer Stadt haben.

Die sog. „Verkehrswende“ ist aus den oben genannten Gründen ein weit verbreiteter Begriff und bedeutet, dass der Umstieg von dem MIV auf den sog. „Umweltverbund“ bestehend aus Fuß- und Radverkehr sowie dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgen soll.

Neben den reduzierten Emissionen durch vermiedene Fahrten durch den MIV stärkt z.B. der Radverkehr auch die persönliche Gesundheit der Nutzenden. Aus diesem Grund fördert die Stadt Duisburg mit dieser Richtlinie den Erwerb von Fahrrädern.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von Fahrrädern zur persönlichen Nutzung.

2.1 Gefördert wird

der Erwerb eines einzigen Fahrrades zur persönlichen Nutzung als individuelles Verkehrsmittel. Das Fahrrad soll zur Vermeidung von MIV-Fahrten führen und diesem Zweck dienlich sein. In diesem Sinne sind Fahrräder zu verstehen, die:

- der Straßenverkehrsordnung entsprechen.
- mit oder ohne unterstützenden Elektromotor ausgeführt sind.
- mit oder ohne Transportkapazität (hier Lastenrad) ausgeführt sind.

2.2 Nicht gefördert werden z.B.:

- Fahrräder, die ausschließlich als Sportgerät oder zu Freizeitwecken genutzt werden, z.B. Rennräder, Mountainbikes, sog. „Bier-Bikes“.
- Fahrräder mit einem anderen unterstützenden Motor (außer Elektro).
- Fahrräder, deren Motor über eine Geschwindigkeit von 25 km/h hinaus unterstützt.
- Fahrräder, die, ohne zu pedalieren mehr als 6 km/h erreichen.
- Jegliche Fahrräder, die versicherungspflichtig sind.
- Nicht fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör wie:
 - Helme
 - Schlösser
 - Kindersitze, Anhänger o.ä.
 - Körbe, Taschen o.ä.
- Zwei oder mehr Fahrräder pro Person.

3 Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Duisburg haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Um die Förderung für ein Fahrrad zu erhalten, darf das Fahrrad **vor** Erhalt des Fördermittelbescheides noch **nicht** erworben worden sein.

5 Verfahren

5.1 Förderung von Fahrrädern

- Um einen Antrag auf Förderung eines Fahrrades zu stellen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung eines Fahrrads“ bei der Stadt Duisburg, Stabsstelle Klimaschutz, elektronisch oder per Post einzureichen. In dem Antrag ist der voraussichtliche Kaufpreis anzugeben.
- gefördert wird maximal der angegebene voraussichtliche Kaufpreis.
- **Nachdem** die Förderzusage durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid der Stadt Duisburg erfolgt ist, darf der Kauf erfolgen.
- Für die Auszahlung des Förderbetrages müssen folgende Dokumente eingereicht werden:
 - Rechnung nach UStG und auf antragstellende Person ausgestellt
 - Nachweis, dass das Fahrrad den Bedingungen nach 2.1 und 2.2 genügt (z.B. Datenblatt o.ä.)
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem tatsächlich entrichteten Kaufpreis, der über die Rechnung nachgewiesen wird, auch wenn der angegebene voraussichtliche Kaufpreis höher war. Sie richtet sich nach dem voraussichtlichen Kaufpreis, wenn dieser niedriger als der tatsächliche Kaufpreis ist. In diesem Falle wird lediglich die verringerte Summe ausgezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung ist also ausgeschlossen.
- Es erfolgt keine schriftliche Änderung des Zuwendungsbescheides.

5.2 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses. Der Anspruch auf Förderung erlischt 12 Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides.

5.3 Die Förderhöhe beträgt:

Pauschal 20% vom Kaufpreis inkl. MwSt., wobei die maximale Fördersumme 500,00 EUR beträgt.

5.4 Zweckbindung

Das Fahrrad muss mindestens 36 Monate eigengenutzt werden. Die Zweckbindung beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Kauf. Das Fahrrad darf daher z. B. nicht innerhalb dieser Zeit verkauft werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Stadt Duisburg behält sich vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.
- Es muss eine entsprechende Sicherung des Fahrrads gewährleistet sein (z.B. adäquates Schloss, abschließbare Garage o.ä.).
- Die ANBest-G werden als Nebenbestimmungen in entsprechender Anwendung dem Fördermitteleseid beigelegt.

7 Kumulierung

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können neben anderen Förderungen oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen in Anspruch genommen werden. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Mehrfachförderung aus Sicht der anderen Fördergeber prüfen.

8 Fördergrundlagen

8.1 Fördermittelverteilung

Maßgeblich für die Förderung ist der Zeitpunkt des Antragseingangs. Mit Blick auf die begrenzten Fördermittel, werden die Personen der Reihenfolge des Antragseingangs zuerst berücksichtigt, die einen gültigen Antrag auf Förderung eingereicht haben.

Die Stadt Duisburg entscheidet als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der durch das Förderprogramm zur Verfügung gestellten Mittel. Kann ein Antrag aufgrund zu geringer verbleibender Mittel nicht mehr voll gefördert werden, wird lediglich mit der verbleibenden Restsumme der Fördersumme gefördert. Die anteilige Förderung kann sich aufgrund von nicht abgerufenen Fördermitteln nachträglich erhöhen. Ankauf vor der nachträglichen Erhöhung ist förderunschädlich.

Förderanträge, die nicht direkt positiv beschieden werden können, da die Fördersumme erschöpft ist, können nachträglich von der Förderung profitieren, falls Fördermittel nicht abgerufen wurden. Ankauf nach der Versagung der Förderung aber vor der nachträglichen Bewilligung ist förderunschädlich; es wird dabei der gestellte Antrag zugrunde gelegt.

8.2 Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt in der vorliegenden Ausgestaltung zum 01.10.2023 in Kraft.

8.3 Bewilligungsstelle

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Stabsstelle Klimaschutz VI-03Fachbereich
Friedrich-Wilhelm-Straße 96 47051 Duisburg

eMail: fahrrad-foerderung@stadt-duisburg.de

Duisburg, den 01.09.2023